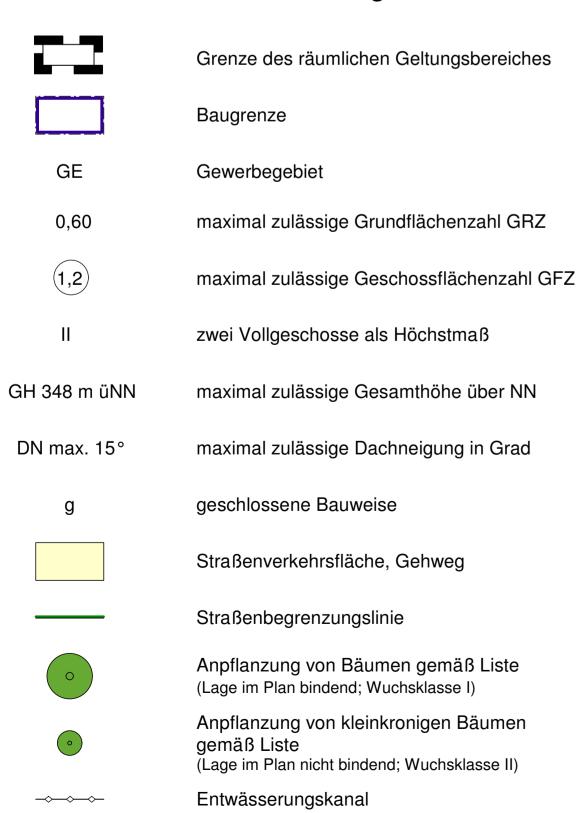


Zeichnerische Festsetzungen



Leitungsrecht zugunsten Markt Heroldsberg

(Entwässerungsleitung)

zulässige Grundstückszufahrt

Zeichnerische Hinweise

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches B-Plan Nr. III/16 "Sportplatzweg - Haupstraße
	bestehende Grundstücksgrenze
903	bestehende Flurnummern
	bestehende Hauptgebäude
	bestehende Nebengebäude
	vorgeschlagene Bebauung
	Aufteilung des Straßenraums
	geplante Stellplätze
	Immissionsorte zu Textl. Hinweis Nr. 3

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO. Zulässig sind gemäß Durchführungsvertrag ausschließlich KFZ-Werkstätten mit einer Werkstatthalle und zugehörigen Sozial-, Personal-, Büro-, Kunden- und sonstigen Nebenräumen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO mit 0,9 festgesetzt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Abstandsflächen

Eine Abstandsfläche ist nach Art. 6 BayBO nicht erforderlich vor Außenwänden, die an den Grundstücksgrenzen errichtet werden, im Ubrigen sind die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

4. Immissionsschutz

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, deren Lärmemissionen einen flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegel L"w von maximal 58 dB(A)/m² während der Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) nicht überschreiten. Während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) sind Gewerbetätigkeiten - mit der Ausnahme von Bürotätigkeiten - ausgeschlossen.

5. Grünordnung und Pflanzbindungen

Bäume für Gehölzbestand und Einzelstellung Straßenbäume für den

Einmündungsbereich Schützenstraße

Acer platanoides Spitzahorn Corylus colurna Baumhasel

Pyrus calleryana "Chantcleer" chinesische Wildbirne Mehlbeere Sorbus aria

Sorbus aucuparia Eberesche

Im Radius von 4 m um die Bäume sind nur wasserdurchlässige Beläge (z.B. Sickerpflaster) zulässig.

Sträucher und kleinkronige Bäume für die Begrünung des Grünstreifens an der <u>Hauptstraße</u>

Feldahorn Acer campestre Amelanchier laevis Felsenbirne Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Hasel Kornelkirsche Cornus mas Cornus sanguinea Bluthartriegel Liguster * Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche Prunus serrulata "Amanogawa" japanische Zierkirsche Goldjohannisbeere Ribes aureum Ribes sanguineum Blutjohannisbeere Rosa canina Hundsrose Hechtrose Rosa glauca Rosa pimpinellifolia Bibernellrose Rosa rubiginosa Weinrose Viburnum lantana Wolliger Schneeball *

Kletter- und Schlingpflanzen für Fassadenbegrünung und Zäune

Selbstklimmend

Hedera helix Efeu * Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich (Zaun möglich)

Aristolochia macrophylla Pfeifenwinde 3 Clematis in Arten und Sorten Waldrebe Humulus lupus Hopfen Lonicera in Arten und Sorten Geissblatt ' Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia "Engelmannii" Rosa in Arten und Sorten Kletterrose Wisteria sinensis Blauregen

*) in Teilen oder ganz giftig, nicht geeignet für Spielbereiche

Qualitäten und Mindestgrößen

Güteklasse A, Bund Deutscher Baumschulen

Pflanzgrößen: Bäume/Hochstämme mindestens 3x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang mindestens 16-18 cm

Pflanzgröße für mehrreihige Hecken und Eingrünung: Sträucher 2x verpflanzt, Höhe

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Geltungsbereich bis maximal 1,00 m gegenüber der natürlichen Geländehöhe zulässig.

7. Gestaltungsfestsetzungen

Es sind flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 15° sowie Flachdächer zulässig. Dachaufbauten sind im Rahmen der zulässigen Gebäudehöhe zulässig. Dachflächen und Fassaden in glänzenden, grellen Farben sind unzulässig.

Die Pkw-Stellplätze, Zufahrten ausgenommen, sind mit wasserdurchlässigem Aufbau (z.B. Rasenfugenpflaster) zu gestalten.

Oberflächenbeläge öffentlicher und privater Verkehrsflächen sind in hell- bis dunkelgrauen Farbtönen auszuführen.

Als Einfriedungen sind ausschließlich Stabgitterzäune in zurückhaltender grauer oder grüner Farbgebung mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

Werbeanlagen am Gebäude sind in der Größe und Gestaltung dem Baukörper bzw. der Gebäudefassade unterzuordnen und in Abstimmung mit der Gestaltung der Gebäudefassade zu entwickeln. Sie dürfen den Baukörper in der Höhe nicht überschreiten. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie grelle Farben sind unzulässig.

8. Leitungsrecht

Bei Gebäuden, die entlang des Leitungsrechts für den Entwässerungskanal errichtet werden, muss die Gründungstiefe mindestens der Kanalsohle entsprechen. Im Bereich des festgesetzten Leitungsrechts sind Baumpflanzungen unzulässig, Einfriedungen sind ohne Sockel auszuführen, als Oberflächenbefestigungen sind Pflaster oder Asphalt zugelassen.

Textliche Hinweise

- 1. Gemäß Art. 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Nürnberg, Burg 4 zu melden. Des Weiteren sollte vor Beginn der Aushubarbeiten das Landesamt verständigt werden.
- 2. Auf geringstmögliche Befestigung des Bodens ist zu achten. Als festgesetzter wasserdurchlässiger Aufbau gelten versickerungsfähige Beläge wie Rasenpflaster, Rasengittersteine oder Drainpflaster.
- 3. Vor der Errichtung oder der wesentlichen Änderung von Bauvorhaben ist ein Nachweis über die Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel vorzulegen. Bezugsgröße ist das als Gewerbegebiet festgesetzte Betriebsgrundstücks mit einer maßgeblichen Flächengröße von 835 m². Das Emissionsniveau der Berechnung beträgt 1,5 m über dem Boden. Die Ermittlung der immissionswirksamen Schallleistung im Gewerbegebiet beruht dabei, ausgehend von dem zulässigen Orientierungswert an den Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet, auf der ausschließlichen Berücksichtigung des geometrischen Abstandsmaßes im Vollraum [10 log (4 π s²)]. Dabei soll auch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) an den in der Planzeichnung als Hinweis dargestellten Immissionsorten nachgewiesen werden.

Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/16A "Sportplatzweg-Nord"

Der Markt Heroldsberg erlässt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.08.2007 aufgrund der Vorschriften des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung, der Bayerischen Bauordnung sowie der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern jeweils in der zum Zeitpunkt der Aufstellung gültigen Fassung folgende Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. III/16A "Sportplatzweg-Nord".

Für den im Planblatt abgegrenzten Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Textteil sowie Planzeichnung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung nach § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Mit Inkrafttreten dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Ortsvorschriften für das Gebiet außer Kraft.

leroldsberg, den	
Siegel)	(Schön, 1. Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke

- A) Der Gemeinderat des Marktes Heroldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.04.2007 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.06.2007 ortsüblich bekannt
- B) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.04.2007 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.06.2007 bis 12.07.2007 öffentlich ausgelegt.
- C) Der Markt Heroldsberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.08.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.08.2007 als Satzung beschlossen.

Heroldsberg, den	
(Siegel)	(Schön, 1. Bürgermeisterin)
D) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wur Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.	rde am gemäss §
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.	
Heroldsberg, den	
(Siegel)	

Markt Heroldsberg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. III/16A "Sportplatzweg-Nord"

M 1:500	

aufgestellt: 16.04.2007 geändert: 25.07.2007 redaktionell geändert: 21.08.2007

bearbeitet: Haines/Wegner gezeichnet: Haines geprüft: Wegner

(Schön, 1. Bürgermeisterin)

Vorhabenträger: **CD-CAR DESIGN** Inhaber Wolfgang Putz

Fa. **CD-CAR DESIGN** Inhaber Wolfgang Putz Hauptstrasse 127 90562 Heroldsberg Tel. 0911/5695559 Fax 0911/5695543

WEGNER STADTPLANUNG

Bertram Wegner Dipl.-Ing. Architekt Stadtplaner SRL Tiergartenstraße 4c 97209 Veitshöchheim Tel. 0931/9913870 Fax 0931/9913871 info@wegner-stadtplanung.de www.wegner-stadtplanung.de

10